



Brüssel, den 30. Januar 2015  
(OR. en)

5306/15  
ADD 1

FIN 28  
PE-L 5

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des  
Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013  
- *Entwürfe von Empfehlungen des Rates*

---

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie .....	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen SESAR .....	6
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS .....	8
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen Clean Sky .....	12
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen für Innovative Arzneimittel.....	16
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff" .....	19
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen ENIAC.....	22

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER**  
**und die Entwicklung der Fusionsenergie**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens**  
**für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie**  
**für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 22. Oktober 2007 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 16.12.2014, S. 44.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Anknüpfend an die Bemerkungen des Rechnungshofs fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, in seinem Jahresabschluss Angaben zum Fortschrittsstand der laufenden Arbeiten zu liefern, um Transparenz in Bezug auf den Stand der Tätigkeiten zu gewährleisten, die das gemeinsame Unternehmen im Rahmen der mit der internationalen ITER-Organisation abgeschlossenen Beschaffungsvereinbarungen bislang durchgeführt hat.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Der Rat würdigt die Fortschritte, die das gemeinsame Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung seiner internen Kontrollsysteme gemacht hat. Da jedoch einige Unzulänglichkeiten fortbestehen, ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, weitere Anstrengungen zur Verbesserung und effizienteren Gestaltung verschiedener Bestandteile der internen Kontrollsysteme zu unternehmen.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof bei den Auftragsvergabe- und Zuschussgewährungsverfahren nach wie vor zahlreiche Schwachstellen feststellen musste. Er ruft das gemeinsame Unternehmen auf, den Wettbewerb in den Bereichen Auftragsvergabe- und Zuschussvertragsverwaltung zu maximieren und die Kontrollen und Überprüfungen in den verschiedenen Phasen der Auftragsvergabe- und Zuschussgewährungsverfahren zu verbessern, um finanzielle Risiken für die EU-Mittel zu mindern.

Der Rat ist zudem besorgt über die bei dem ITER-Projekt zu verzeichnende erhebliche Kostensteigerung, die im November 2013 auf 290 Mio. EUR veranschlagt wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen von Juli 2010 festgelegt hat, für das ITER-Projekt Finanzmittel in einer Höhe von maximal 6,6 Mrd. EUR bereitzustellen, fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen dringend auf, unverzüglich geeignete Instrumente einzusetzen, um die Stichhaltigkeit der Kostenschätzungen und möglichen Kostenabweichungen zu überprüfen, und in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht ordnungsgemäß über die Ergebnisse der Vorgänge und die damit verbundenen Risiken Bericht zu erstatten. Der Rat betont, dass es wichtig ist, bei der Verwaltung des ITER-Projekts einen realistischen Ansatz zu verfolgen, wozu unter anderem auch gehört, einen realistischen Referenzzeitplan aufzustellen und allen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rohstoffpreise vorzubeugen.

Abschließend ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, den Empfehlungen des Rechnungshofs voll und ganz Folge zu leisten und seine Finanzordnung zu ändern, um den durch die neue Rahmenfinanzregelung bedingten Änderungen Rechnung zu tragen, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um bestimmte Risiken in Verbindung mit dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums einzudämmen, und die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut zu erlassen.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens SESAR**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR**  
**für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 28. Juli 2009 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 30.3.2007, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 16.12.2014, S. 58.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens ECSEL**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens Artemis**  
**für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Artemis, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 18. Dezember 2008 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.



nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens Artemis zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens Artemis auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen ECSEL an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens Artemis getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens ECSEL Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass das gemeinsame Unternehmen ECSEL als das nachfolgende gemeinsame Unternehmen Konsequenzen aus seinen Erläuterungen zieht.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens Artemis so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens ECSEL Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 16.12.2014, S. 8.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS vermittelt.

Der Rat bedauert indessen das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das sich auf die Einschätzung des Rechnungshofs stützt, dass die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens Artemis nicht für hinreichende Zuverlässigkeit im Hinblick darauf sorgt, dass diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen ECSEL als das nachfolgende gemeinsame Unternehmen dringend auf, die Prüfungsstrategien der nationalen Förderstellen zu prüfen und sicherzustellen, dass alle nationalen Förderstellen ihre Prüfberichte rechtzeitig vorlegen und dass diese Berichte alle relevanten Informationen enthalten, damit die Ex-post-Prüfungsstrategie wirksam funktionieren kann. Zusätzlich ist Folgendes zu bemerken:

Mit Blick auf die Ausführung des Haushaltsplans fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen ECSEL auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls Mittelbindungen aufzuheben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Darüber hinaus ist der Rat besorgt darüber, dass die interne Auditstelle noch nicht eingerichtet worden ist und dass die Finanzordnung nicht mit den Bestimmungen der Finanzregelung hinsichtlich der Befugnisse des Internen Auditdienstes der Kommission im Einklang steht. Er weist nachdrücklich darauf hin, dass hier zügig Abhilfe geschaffen werden muss.

Ferner ersucht der Rat um Einführung eines geeigneten Verfahrens für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Außerdem ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen ECSEL, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen weiter zu verbessern.

Abschließend ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen ECSEL, die in dem zweiten Zwischenevaluierungsbericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen und umzusetzen.

---

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Exekutivdirektors  
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky  
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 7. November 2008 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen Clean Sky 2 an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (im Folgenden "nachfolgendes gemeinsames Unternehmen") Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass das nachfolgende gemeinsame Unternehmen Konsequenzen aus seinen Erläuterungen zieht.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 16.12.2014, S. 17.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das nachfolgende gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden. Er begrüßt die bisher erzielten Verbesserungen bei den allgemeinen Vollzugsraten.

Der Rat ersucht das nachfolgende gemeinsame Unternehmen, für weitere Verbesserungen in Bezug auf Ausgaben im Zusammenhang mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu sorgen und insbesondere die Frist für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen zu verkürzen, um künftig eine bessere Ausführungsrate bei den Mitteln für Zahlungen zu erreichen.

Der Rat begrüßt die Antworten des gemeinsamen Unternehmens zur Fertigstellung der Anwendung für die Verwaltung der Finanzhilfen und ersucht das nachfolgende gemeinsame Unternehmen, seine Anstrengungen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kontrollsysteme und -verfahren, insbesondere in Bezug auf die Ex-ante-Kontrolle von Kostenerstattungsanträgen, fortzusetzen und durch spezielle Workshops und Schulungen dafür zu sorgen, dass bei allen Akteuren mehr Klarheit herrscht.

Mit Blick auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zum Amt des internen Prüfers ersucht der Rat das nachfolgende gemeinsame Unternehmen, seine eigene Finanzordnung in Bezug auf die internen Prüfbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Befugnisse des Internen Auditdienstes der Kommission an die überarbeitete Rahmenfinanzregelung anzupassen. Zudem nimmt der Rat Kenntnis von den Mängeln, die vom Internen Auditdienst der Kommission in Bezug auf das interne Kontrollsystem festgestellt wurden, und ersucht das nachfolgende gemeinsame Unternehmen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Abschließend ersucht der Rat das nachfolgende gemeinsame Unternehmen ferner, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen zu verbessern.

---

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens**  
**"Initiative Innovative Arzneimittel 2"**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative**  
**Arzneimittel"**  
**für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 2. Februar 2009 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54.



nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel 2" an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel" getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2" (im Folgenden "nachfolgendes gemeinsames Unternehmen") Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass das nachfolgende gemeinsame Unternehmen Konsequenzen aus seinen Erläuterungen zieht.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 16.12.2014, S. 35.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt.

Der Rat bedauert indessen das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das auf die vom Rechnungshof während seiner Ex-post-Prüfungen festgestellte Fehlerquote zurückzuführen ist, die über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat erkennt die Verbesserungen gegenüber dem Jahr 2012 an, fordert das nachfolgende gemeinsame Unternehmen gleichwohl dringend auf, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die nicht förderfähigen Ausgaben zurückzufordern und die Fehlerquote zu verringern, um ein uneingeschränktes Prüfungsurteil des Rechnungshofs zu erlangen. Zusätzlich ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das nachfolgende gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Der Rat würdigt die bislang erzielten Fortschritte bei der Einrichtung eines wirksamen und zuverlässigen internen Kontrollsystems und ersucht das nachfolgende gemeinsame Unternehmen, seine Anstrengungen entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs fortzusetzen.

Abschließend ersucht der Rat das nachfolgende gemeinsame Unternehmen, die Überwachung im Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen zu verbessern.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff"**  
**für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff"<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 26. September 2008 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (im Folgenden "nachfolgendes gemeinsames Unternehmen") Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass das nachfolgende gemeinsame Unternehmen Konsequenzen aus seiner Erläuterung zieht.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 16.12.2014, S. 67.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Im Zusammenhang mit den Bemerkungen des Rechnungshofs zum Amt des internen Prüfers nimmt der Rat die im Bereich "Finanzhilfeverwaltung – Verhandlung, Auftragsvergabe und Vorfinanzierung" von der internen Auditstelle des gemeinsamen Unternehmens festgestellten Mängel zur Kenntnis und ersucht das nachfolgende gemeinsame Unternehmen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens ECSEL**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens ENIAC**  
**für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 30. Mai 2008 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens ENIAC auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen ECSEL an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens ENIAC getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens ECSEL Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass das gemeinsame Unternehmen ECSEL als das nachfolgende gemeinsame Unternehmen Konsequenzen aus seinen Erläuterungen zieht.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens ENIAC so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens ECSEL Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 16.12.2014, S. 26.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens ENIAC in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC vermittelt.

Der Rat bedauert indessen das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das sich auf die Einschätzung des Rechnungshofs stützt, dass die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens ENIAC nicht für hinreichende Zuverlässigkeit im Hinblick darauf sorgt, dass diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen ECSEL als das nachfolgende gemeinsame Unternehmen dringend auf, die Prüfungsstrategien der nationalen Förderstellen zu prüfen und sicherzustellen, dass alle nationalen Förderstellen ihre Prüfberichte rechtzeitig vorlegen und dass diese Berichte alle relevanten Informationen enthalten, damit die Ex-post-Prüfungsstrategie wirksam funktionieren kann. Zusätzlich ist Folgendes zu bemerken:

Mit Blick auf die Ausführung des Haushaltsplans fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen ECSEL auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls Mittelbindungen aufzuheben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Ferner ersucht der Rat um Einführung eines geeigneten Verfahrens für den Umgang mit Interessenkonflikten.



Außerdem ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen ECSEL, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen weiter zu verbessern.

Abschließend ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen ECSEL, die in dem zweiten Zwischenevaluierungsbericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen und umzusetzen.

---